

04.10.94**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - G - Kzu **Punkt** der 675. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1994

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, Aufklärung, Erziehung und Ausbildung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der Volksgesundheit

KOM(94) 202 endg.; Ratsdok. 8635/94

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Gesundheitsausschuß (G) und

der Ausschuß für Kulturfragen (K)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

- | | |
|--------------|---|
| EU
G
K | 1. Der Bundesrat befürwortet das Engagement der Europäischen Union zur gemeinsamen Gesundheitsförderung, |
| EU
K | 2. Aufklärung, Erziehung und Ausbildung im Hinblick auf eine Verbesserung der Gesundheit. |
| EU
G | 3. In der Abstimmung von Daten, Methoden, Arbeitsfeldern und Evaluationsergebnissen der Gesundheitsförderung auf europäischer Ebene wird eine sinnvolle Arbeitsteilung und Qualitätsverbesserung gesehen. Daneben bietet das (horizontale) Aktionsprogramm eine methodische und arbeitspraktische Klammer zur Verknüpfung der thematischen (vertikalen) Programme und Aufgaben (Krebs, AIDS, Drogen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen usw.), in denen heute in Teilen vermeidbare Doppelarbeit geleistet wird. |

Ausgeliefert am 04. OKT. 1994

- EU
K 4. Nachdem nunmehr Artikel 129 EGV die rechtliche Grundlage bildet, sind die Mitgliedstaaten besonders aufgefordert, an der Gestaltung, Durchführung und Bewertung der Fachprogramme mitzuwirken.
- EU
G
K 5. In seinen Stellungnahmen zum Aktionsrahmen Öffentliche Gesundheit der Europäischen Union vom 28. Mai 1993 - BR-Drucksache 284/93 (Beschluß) - und vom 25. Februar 1994 - BR-Drucksache 942/93 (Beschluß) -, der in Ausführung von Artikel 129 EGV erstellt wurde, hat der Bundesrat auf die aus Ländersicht wesentlichen Elemente in der Zusammenarbeit in der Europäischen Union hingewiesen.
- Der Bundesrat betont, daß er an den darin aufgestellten Grundsätzen festhält und diese auch für Einzelprogramme der Gemeinschaft gelten.
- EU
G 6. Er hebt erneut folgende Punkte hervor, die auch für dieses Einzelprogramm gelten:
- Strikte Wahrung der Subsidiarität,
 - sinn- und maßvolle Nutzung der neuen Kompetenz der Gemeinschaft; sorgfältige Nutzung von Prioritäten und
 - Notwendigkeit einer besseren Koordinierung von Maßnahmen mit Bezug auf die öffentliche Gesundheit.
- EU
K 7. Diesen Anforderungen wird die Vorlage zum Teil noch nicht gerecht.
- EU
K 8. Die Kommission schlägt in ihrem gemeinschaftlichen Aktionsprogramm zur Gesundheitsförderung (1995-1999) vor, daß Ausbildungsgänge nicht nur analysiert, sondern auch bewertet werden sollen.
- Ferner sollen die Schulen und Ausbildungseinrichtungen für Gesundheit und Gesundheitsförderung vernetzt werden, um einen gemeinsamen Grundbestand an Ausbildungsgängen zu konzipieren.
- Dies widerspricht den in Artikel 129 Abs. 2 und 4 EGV festgelegten Grundsätzen sowie dem Subsidiaritätsprinzip.
- Die Bewertung der Ausbildungsgänge und eine Vernetzung der Schulen zur Konzipierung eines gemeinsamen Grundbestands an Ausbildungsgängen geht über die Kompetenz aus Artikel 129 Abs. 2 EGV hinaus, die lediglich eine Koordinierung der Politiken und Programme der Mitgliedstaaten vorsieht.
- Zudem darf gemäß Artikel 129 Abs. 4, 1. Spiegelstrich EGV der Rat nur Fördermaßnahmen unter Ausschluß jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten erlassen. Die Erarbeitung eines gemeinsamen Grundkonzepts würde aber gerade eine solche Harmonisierung bedeuten.
- Deshalb wird die Bundesregierung aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß das gemeinschaftliche Aktionsprogramm zur Gesundheitsförderung (1995-1999) unter

Beachtung der in Artikel 129 Abs. 2 und 4 EGV festgelegten Grenzen der Kompetenz des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführt wird.

- EU
G
9. In der Konsequenz der genannten Beschlüsse hält es der Bundesrat für erforderlich zu prüfen, ob die Zielsetzungen und Maßgaben des Artikels 129 EGV nicht besser durch ein eigenes Rahmenaktionsprogramm für die öffentliche Gesundheit selbst umgesetzt werden können. Ein angemessen ausgestattetes und klar thematisch unterteiltes Programm kann bei entsprechender Entscheidungsstruktur die Verklammerung der einzelnen Arbeitsgegenstände sehr viel besser leisten. Erforderlich ist dazu ein Steuerungsgremium, das Prioritäten setzt und die Mittelverwendung verantwortet, und an dem die Länder maßgeblich zu beteiligen sind.
- EU
K
10. Außerdem sind konkrete Aussagen über die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, vor allem der WHO, und Drittstaaten zu formulieren, mit dem Ziel, insbesondere deren Erfahrungen zu nutzen und Doppelarbeit zu vermeiden.
- EU
K
11. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den Verhandlungen im Rat darauf hinzuwirken, daß präventive Programme für Jugendliche und Heranwachsende auf dem Gebiet des Alkohol- und Tabakkonsums ein stärkeres Gewicht erhalten.
- EU
G
12. Bei der Konzeption, Durchführung und Bewertung des Programms ist sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten beteiligt werden und mitentscheiden können. Es ist deshalb anstelle des vorgesehenen Beratenden Ausschusses ein Verwaltungsausschuß einzurichten. Damit die Mitgliedstaaten effektiv mitwirken können, ist eine regelmäßige und rechtzeitige Information durch die Kommission unumgänglich.